

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Samtgemeinde

Fredenbeck

12. ÄNDERUNG

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarenergieanlage

Landkreis Stade

Abschrift

Entwurf der Begründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

INGENIEURBÜRO <sup>PROF.
DR.</sup>
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: **Ehsaneh Kiani Asl**
M.Sc. Stadt- und Regionalplanung
ehsaneh.kiani@ing-oldenburg.de

Dipl. Biol. Regina Renz
regina.renz@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29
www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
TEIL I DER BEGRÜNDUNG	2
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG..	2
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	2
2. LAGE DES PLANGEBIETS	3
3. VORHABENTRÄGER.....	4
4. DAS PLANVERFAHREN.....	5
5. WESENTLICHE, BEREITS VORLIEGENDE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN.....	5
6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	15
6.1. Potentialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaik“	17
6.2. Landschaftsplan (Neuaufstellung).....	21
7. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	23
7.1. Länderübergreifender Hochwasserschutz	23
7.2. Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 zuletzt geändert 2022).....	24
7.3. Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung in Bezug auf die Entwicklung von Freiflächen PV - Anlagen.....	27
7.4. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2013).....	28
8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	31
9. ERSCHLIEßUNG	32
10. BODENDENKMALPFLEGE	33
11. IMMISSIONSSCHUTZ.....	33
12. ALTLASTEN	34
13. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN	34
13.1. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	34
13.2. Wasser und Boden.....	35
13.3. Landschaft	35
13.4. Schutzgebiete.....	35
14. FLÄCHEN UND KOSTEN	35
14.1. Flächen.....	35
14.2. Kosten	35
15. VERWENDETE UNTERLAGEN.....	36

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Samtgemeinde Fredenbeck beabsichtigt die 12. Änderung ihres wirksamen Flächennutzungsplans 30. April 2020 durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Kutenholz zu einem Sondergebiet Photovoltaik (SO PV). PV-Freiflächenanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark“ der Gemeinde Kutenholz. Die Flächen des Geltungsbereichs sind im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck überwiegend als Sondergebiet Betonwerk und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck ist daher erforderlich.

Für die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ und des Bebauungsplans Nr. 27 „Solarpark“ liegt eine Bodenabbaugenehmigung vom 01.03.1999 (Az. 66-2.11 BoA 299) vor. Als Anschlussnutzung ist "natürliche Sukzession" vorgesehen. Bereits bei Abbaubeginn wurde eine lineare Gehölzpflanzung auf 2.400 m² als Kompensationsmaßnahme umgesetzt. Die Abbaugenehmigung war bis zum 31.12.2020 befristet. Da ein erheblicher Umfang der Sandgrube noch verfüllt werden sollte, wurde für die Rekultivierung in Form der Verfüllung eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 gewährt (Schreiben des Landkreises Stade vom 15.10.2020).

Der Vorhabenträger beabsichtigt, am Standort Flächen der ehemaligen Abbaustätte mit der Firma Joachim Alpers GmbH in der Gemarkung Kutenholz (Az. 66-2.11 BOA 299) PV - Freiflächenanlagen zu bebauen. Die dafür notwendige teilweise Änderung der genehmigten Ausgleichsmaßnahmen wurde im Rahmen einer Änderungsgenehmigung der Bodenabbaugenehmigung vom 01.03.1999 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 23.04.2013 am 14.09.2023 durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade erteilt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2023). Der Aufstellungsbeschluss für den vorha-

benbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ wurde von der Gemeinde Kutenholz mit Datum vom 22.02.2022 gefasst. Die Aufstellung zur erforderlichen 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Datum vom 01.03.2022 vom Samtgemeinderat beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 76/1, 76/2 (tlw.), 76/7, 76/8 und 76/9 (tlw.) der Flur 4 in der Gemarkung Kutenholz.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) erfolgen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Die Fläche zur Entwicklung einer PV-Freianlage hat eine Größe von 8,63 ha. Der Geltungsbereich liegt ca. 600 m nördlich der Gemeinde Kutenholz im Außenbereich, ca. 1.500 m südöstlich des Ortsteils Mulsum.

Die Flächen des Geltungsbereiches wurden bis 2020 als Sandabbauflächen (76/1, 76/2 tlw., 76/7, 76/8, und 76/9 tlw.) genutzt. Nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark“ Gemeinde Kutenholz und eine kleine Waldfläche an den Geltungsbereich, östlich liegt Acker, westlich eine größere Waldfläche mit einem Stillgewässer. Südlich liegt, getrennt durch einen Weg, der Bebauungsplan Nr. 23 „Auf dem Berge“ (Gewerbegebiet), daran südlich angrenzend das Fließgewässer Otter.

Der Geltungsbereich liegt südlich eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen (WEA), die nächstgelegene WEA ist 350 m vom Geltungsbereich entfernt, die Zufahrt zu dieser WEA liegt direkt östlich des Geltungsbereichs. Der Windpark liegt beidseitig der Bahnlinie Stade-Bremervörde (in ca. 0,5 km Abstand zum Geltungsbereich, Museumsbetrieb an Wochen-

enden und nichtöffentlicher Verkehr). Südöstlich des Geltungsbereichs liegt ein Kurvenbereich der Kreisstraße K70 (Abbildung 1).

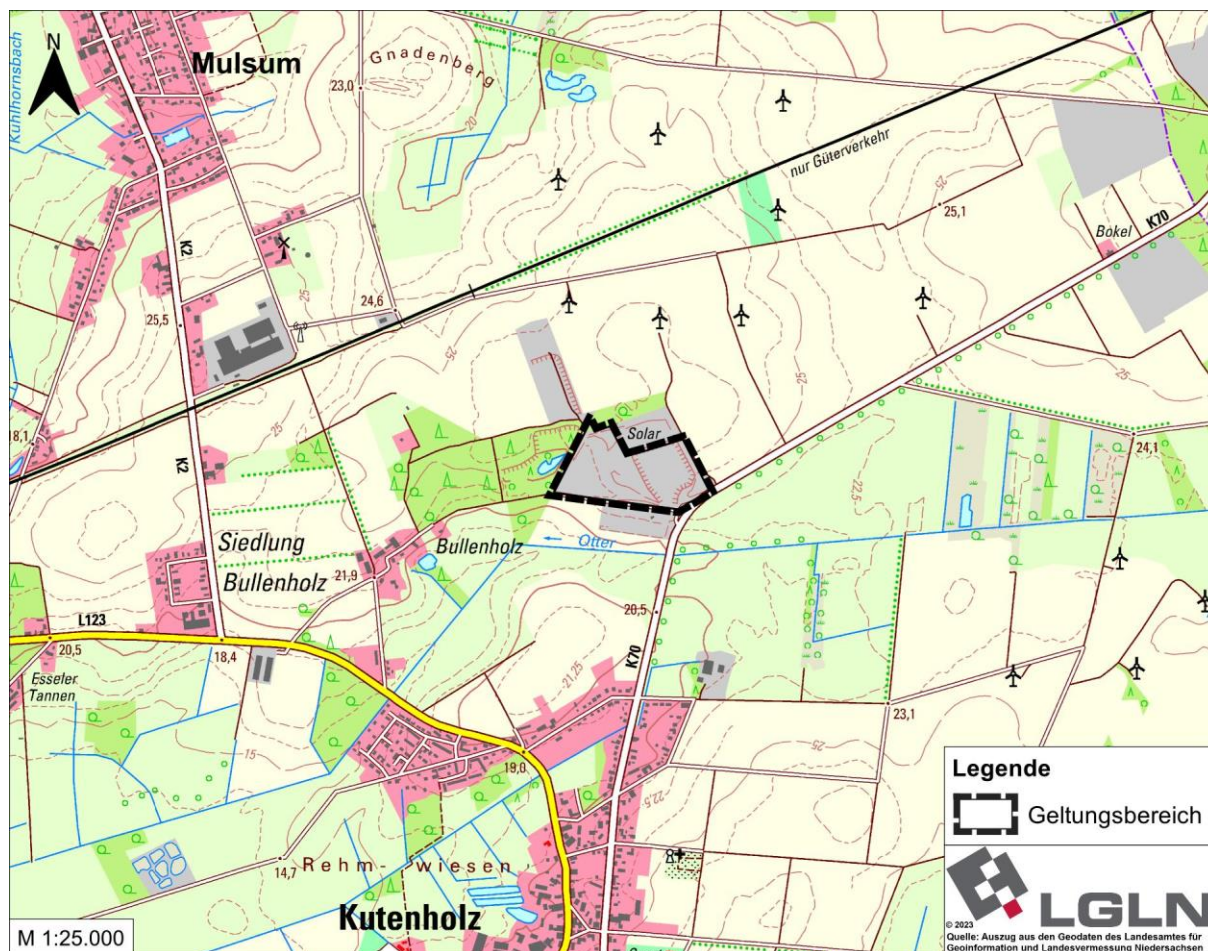


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Fredenbeck.

3. VORHABENTRÄGER

Der Vorhabenträger ist die

Limes GmbH

Deutsches Solarzentrum

Huttenstraße 18 R

97072 Würzburg

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB.

5. WESENTLICHE, BEREITS VORLIEGENDE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Wesentliche Anregungen und Bedenken mit Abwägungsbedarf sind von folgenden Behörden und Trägern eingegangen:

- Leitungsträger (Deutsche Telekom und EWE Netz GmbH)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)
- Landkreis Stade
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn
- Samtgemeinde Fredenbeck

Folgende Punkte wurden mit den Trägern abgestimmt bzw. bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

- Leitungsträger

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Leitungen der Telekom befinden sich gem. Lageplan (Anlage 1 der Stellungnahme) entlang des südlichen Geltungsbereichs. Bauliche Maßnahmen einschließlich Wegebau und weitere Anpflanzungen sind hier aktuell nicht vorgesehen.

Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den B-Plan übernommen

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des B-Planes bzw. des Bauantrages berücksichtigt.

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Im gesamten Geltungsbereich erfolgte bereits ein Bodenabbau bis in eine Tiefe von 19 m NN, die ursprüngliche Geländehöhe lag bei 24 bis 28 m NN. Die Abbaugrube wurde auf das ursprüngliche Niveau wieder aufgefüllt. Auf der neu entstandenen Geländeoberfläche erfolgt der Bau der PV-Anlage. Tiefgreifende Schachtarbeiten sind im Bereich des Vorhabens nicht vorgesehen. Potentielle Kampfmittel wären bereits beim Sandabbau mobilisiert worden. Die Stützen werden ca. 1,3 bis 1,7 m Tief in den Untergrund verankert.

- Landkreis Stade

Raumordnung

Aus der Sicht der Raumordnung bestehen Bedenken zu der vorgelegten Planung.

Das Planverfahren dient auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereitend der planungsrechtlichen Entwicklung eines Standortes für Solarstromerzeugung. Die Raumordnung hat bereits am 13.01.2023 in Ihrer Stellungnahme zum B-Plan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“

der Gemeinde Kutenholz Bedenken geäußert. Die vorliegenden Unterlagen können diese Bedenken nur teilweise entkräften.

Es wurde in der Stellungnahme vom 13.01.2023 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft liegt. Eine ausführliche Abwägung wurde von Seiten der Raumordnung empfohlen. Den vorliegenden Planungsunterlagen kann ich entnehmen, dass im Bezug zum raumordnerischen Konflikt des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft eine ausführliche Abwägung der Bedenken von Seiten des Vorhabenträger durchgeführt wurde.

Aus dieser Abwägung geht hervor, dass eine Abkehr der ursprünglich angestrebten Anschlussnutzung einer „natürlichen Sukzession“ durch eine lineare Gehölzpflanzung, mit einen natürlich entstandenen Pioniergehölzstreifen nördlich des Plangebiets kompensiert werden kann.

Die Raumordnung unterstützt und bezieht sich auf die Aussagen aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stade und empfiehlt ebenfalls einen Schutzstreifen an der südlichen Abgrenzung des Plangebiets. Dies erfülle mehr den Zweck zur Herstellung einer räumlichen Vernetzung und Entwicklung eines intakten Waldbiotopverbundes „Stader Waldgürtel“, als das bestehende Pioniergehölz in Außenlage in nördlicher Angrenzung zum Plangebiet. Ein südlicher Schutzstreifen lässt weitere Verknüpfungen und eine räumliche Ausdehnung des Bullenholzes zum südlich gelegenen Vorranggebiet Biotopverbund entlang des Verlaufs der Otter zu und schafft aus Sicht der Raumordnung die nötige Kompensation.

Ein mindestens 15 m breiter Schutzstreifen an der südlichen Abgrenzung des Plangebiets wird vorgesehen und im B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Kutenholz als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) verbindlich festgesetzt.

In der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck wird der Schutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) dargestellt.

Weitere Bedenken bestehen allerdings zu den Ausführungen bzgl. der potentiellen Eignung des Plangebiets als Solarparkfläche mit Hinblick auf die Potentialflächenanalyse der Samtgemeinde Fredenbeck. Das am 04.07.2023 durch den Samtgemeinderat Fredenbeck beschlossene Konzept der Potentialflächenanalyse für geeignete Flächen für Freiflächen-PV in der Samtgemeinde Fredenbeck stuft die Fläche als nicht geeignete Fläche ein, da diese Fläche im Ausschlusskriterium Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft des Kriterienkatalogs liegt. Es gibt lediglich textliche Festlegungen, die auf eine Weiterentwicklung der Fläche zu einem Solarpark hinweist.

Allerdings wird anhand der definierten Potenzialflächen des Konzepts deutlich, dass sich in der Samtgemeinde Fredenbeck besser geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden. Aus Sicht der Raumordnung wäre es von Nöten, dass die Samtgemeinde Fredenbeck kenntlich macht, wie sie grundsätzlich mit Vorhaben in ihrer Potentialflächenanalyse umgeht, die von den definierten Ausschlusskriterien abweichen. Der Umgang mit Einzelfällen sollte im weiteren Austausch der Samtgemeinde Fredenbeck, mit dem Landkreis und in diesem Fall mit den Vorhabenträger klar nach schlüssigen Abwägungsargumenten nahegelegt werden und eine klare Regelung getroffen werden mit dem Umgang von Einzelfallentscheidungen. Aus Sicht der Raumordnung müssen diese Entscheidungen schlüssig nachvollziehbar sein, um den Zweck und den Rahmen, welches das Konzept einer Potentialflächenanalyse für geeignete Solarflächen besitzt, einzuhalten.

Entsprechend dem am 04.07.2023 durch den Samtgemeinderat Fredenbeck beschlossenen Konzept der Potentialflächenanalyse für geeignete Flächen für Freiflächen-PV in der Samtgemeinde Fredenbeck liegt die Fläche in einer Restriktionsfläche II Raumordnung (Karte 5), in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Es handelt sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade um das Gebiet ZK2 – 080 „Bullenholz nördlich Kutenholz mit angrenzender Sandgrube“, das von Bedeutung für den Biotopverbund ist. Dieser naturschutzfachlichen Zielsetzung wurde durch die Berücksichtigung ökologischer Ziele bei der Planung des B-Plans Nr. 38 entsprochen.

Entsprechend der Potentialflächenanalyse sind Restriktionsflächen II Flächen, die sich „eher nicht eignen“. Im Hinblick auf die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft beschreibt die Potentialflächenanalyse die Möglichkeit, dass *„aufgrund detaillierter ökologischer Untersuchungen [kann] in Randbereichen großflächiger Vorbehaltsgebiete eine Inanspruchnahme durch FF-PF-Anlagen möglich sein [kann], wenn das Landschaftsbild nur eingeschränkt wertvoll ist, eine Vorbelastung besteht und Kriterien zur Unterschutzstellung als Natur- und Landschaftsschutzgebiet daher für diese Flächen nur eingeschränkt vorhanden sind.“*

Dieses trifft im vorliegenden Fall zu. Gem. Karte 5 des Landschaftsrahmenplans: Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes, erfüllt das Gebiet jedoch nicht die Voraussetzungen „zur Ausweisung als Schutzgebiet“ (NSG, LSG etc.). Ergänzend werden weitere Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet vorgesehen.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Potentialflächenanalyse der Samtgemeinde Fredenbeck erfolgt in Kapitel 6.1 der Begründung.

Städtebau

Mit der Planung zur Ausweisung „Sondergebiet Photovoltaik“ soll mittels Stromerzeugung ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Geplant ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage in arrondierter Lage zu einem bestehenden Solarpark für Freiflächenphotovoltaik. Im allgemeinen Bemühen um die Energiewende wird die Stromerzeugung durch Freiflächenphotovoltaik als wichtiger Baustein der klimaneutralen Energieerzeugung angesehen. Insofern wird die Planung grundsätzlich begrüßt. Unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung im Umfeld einer nördlich angrenzenden Freiflächenphotovoltaikanlage (B-Plan Nr. 27 „Solarpark“) und einer südlich angrenzenden gewerblichen Nutzfläche (B-Plan Nr. 23 „Auf dem Berge“) wird der Ansatz der Konversion der bisherigen Sandabbaufäche zur Energieproduktion grundsätzlich städtebaulich begrüßt.

Gleichzeitig ist durch weiträumige Freiflächenphotovoltaikanlagen zu befürchten, dass diese einen nicht unerheblichen Flächenverbrauch verursachen, der mittel- oder unmittelbar geeignet sein kann, Flächenkonkurrenzen oder Kompensations-bedarfe auszulösen. Im Sinne einer ausgewogenen Planung bedarf es insofern einer Standortanalyse, die sich auf das Gemeindegebiet/Samtgemeindegebiet bezieht und die den gewählten Standort als geeignet bestätigen muss.

Eine solche Potenzialflächenanalyse Freiflächenphotovoltaik wurde für die Samtgemeinde Fredenbeck bereits erarbeitet und mit Datum 04.07.2023 vom Rat der Samtgemeinde Fredenbeck gebilligt. Allerdings wird die hier in Rede stehende Fläche darin nicht als geeignete Potenzialfläche erkannt.

Denen am besten/ehosten geeigneten Potenzialflächen hat man sich über Ausschluss- und Restriktionskriterien genähert. Darüber hinaus sind dann selbstdefinierte Gunstkriterien formuliert worden, so dass man mit Karte 11 - Raumwiderstandsklassen abgebildet werden konnten. Ihrer Bedeutung nach, werden die so ermittelten Raumwiderstände in 4 Klassen unterschieden; es handelt sich um:

- 1. Gunstflächen - sehr geringer Raumwiderstand*
- 2. Restriktionsflächen 1 - geringer Raumwiderstand (Abwägung im Einzelfall)*
- 3. Restriktionsflächen II - mittlerer Raumwiderstand (Abwägung im Einzelfall)*
- 4. Ausschlussflächen - hoher Raumwiderstand*

Das Plangebiet dieser 12. FNP-Änderung ist in Teilen als Restriktionsfläche II sowie als Ausschlussfläche ermittelt worden.

Um dem Ergebnis der Potenzialflächenanalyse gerecht zu werden, kann es nicht genügen, den bestehenden Widerspruch dadurch aufzulösen, dass die in Rede stehende Fläche einem Grundskriterium (hier: „Konversionsfläche bisher wirtschaftlicher Nutzung (ehemaliger Sandab-

bau) entspricht. Die bestehenden Restriktions- bzw. Ausschlusskriterien müssen belastbar für den Einzelfall entkräftet werden, damit die nach neutralen Kriterien aufgestellte Potenzialflächenanalyse nicht an Akzeptanz und Bedeutung verliert.

Für den Einzelfall ist darzulegen, wie mit den Widerständen

- *Raumordnung „Natur und Landschaft“,*
- *Natur und Landschaft - „ZK2-Gebiete nach dem Landschaftsrahmenplan“ und*
- *Natur und Landschaft - „Wertvolle Vogellebensräume - Brutvogelgebiete“*

umgegangen wird. Die Unterlagen sind unter Ziffer 5.1 - Potenzialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaik“ dahingehend zu ergänzen.

Eine Auseinandersetzung mit der Potentialflächenanalyse der Samtgemeinde Fredenbeck erfolgt in Kapitel 6.1 der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Hier wird ausführlich auf die genannten Raumwiderstände eingegangen.

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen für das betroffene ZK2-Gebiet 080 „Bullenholz nördlich Kutenholz mit angrenzender Sandgrube“ erfolgt ebenfalls in Kapitel 6.1 der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Vorhaben ist gem. Potentialflächenanalyse in einem Wertvollen Vogellebensraum - Brutvogelgebiete geplant. Nach Landschaftsrahmenplan befindet sich der Planbereich in einem „Gebiet mit Brutvorkommen des Uhus“, dieses Gebiet wird daher als ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz von Brutvögeln eingeordnet. Das Vorkommen des Uhu in der aktiven Sandabbaufläche war seit langem bekannt, ein Konflikt mit der Abbautätigkeit bestand aufgrund der getätigten Rücksichtnahme nicht. Im näheren Umfeld befinden sich Windenergieanlagen, die 2017 bzw. 2018 in Betrieb genommen wurden. Entsprechend den Umweltkarten des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden größere Gebiete im Umfeld des Plangebietes als wertvolle Bereiche für Brutvögel 2010 (ergänzt 2013) dargestellt. Der Status der Bewertungseinstufung ist aufgrund fehlender Daten oder Auswertung „offen“, 2006 wurde der Bereich, in dem das Plangebiet liegt, als „lokal“ bedeutsam eingestuft.

Im Hinblick auf die Bewertung der Avifauna erfolgte eine „Erfassung von Brutvögeln“ (Bestandteil der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB), die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) ausgewertet und durch eine Potentialabschätzung ergänzt werden. Aus den Ergebnissen der saP werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert und über die textlichen Festsetzungen des B-Plans gesichert werden. Die genannten naturschutzfachlichen Ausarbeitungen sind Bestandteil der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB.

Naturschutz

Ziel dieser 12. Änderung des FNP der SG Fredenbeck ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Kutenholz zu einem Sondergebiet Photovoltaik (SO PV). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ hat bereits Ende des vergangenen Jahres stattgefunden. Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hatte die UNB erhebliche Bedenken angezeigt, u.a. weil sich das Plangebiet in einem Gebiet der Zielkategorie 2 aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Erhalt der Biologischen Vielfalt befindet. Es handelt sich hier um einen geeigneten Bereich zur Schließung größerer Unterbrechungen im Feucht- und Waldbiotopverbundsystem. Entsprechend wurden diese Bereiche im RROP als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt.

In dem im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 38 sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Sonderbaufläche festgesetzt werden, die den Biotopverbund berücksichtigen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen insbesondere auch dem Waldbiotopverbund. Am südlichen Rand des Sondergebiets wird ein mindestens 15 m breiter Streifen als Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, der dem Waldbiotopverbund auf der im LRP vorgesehenen Verbundachse für den Waldbiotopverbund dient. Hierzu hat es bereits Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde des LK Stade gegeben. Da es sich hier um ein stark vorbelastetes Gebiet handelt, kann seitens der UNB der Errichtung eines Solarparks im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zugestimmt werden.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet vollumfänglich im Geltungsbereich der Bodenabbaugenehmigung der Sandgrube Alpers mit dem Aktenzeichen 2.11 BoA 299. Als Anschlussnutzung wurde in der Genehmigung aus dem Jahre 1997 „natürliche Sukzession“ festgesetzt. Durch natürliche Sukzession soll u.a. eine künftige Waldentwicklung ermöglicht werden. Zwischenzeitlich ist durch den Eigentümer der ehemaligen Sandgrube ein Änderungsantrag zur Bodenabbaugenehmigung 66-2.11 BoA 299 bei der UNB eingegangen. Dieser beinhaltet die Änderung der Nachnutzung (Kompensation) im Bereich der ehemaligen Sandgrube. Ein positiver Änderungsbescheid ist am 5.9.23 an den Antragsteller ergangen.

Daher bestehen zum jetzigen Zeitpunkt seitens der UNS keine Bedenken zur geplanten 12. Änderung des FNP der SG Fredenbeck.

Wird zur Kenntnis genommen

- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn

Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 22.08.2023 sind aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

- *Nördlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 30-jähriger Mischwald aus Ahorn, Traubeneiche mit älteren Eichen und Birken, der mit dem östlich angrenzenden ca. 30-jährigen Birkenwald eine Einheit bildet.*
- *Westlich von dem Plangebiet wächst – getrennt durch einen Wirtschaftsweg – ein ca. 10 bis 30-jähriger Weiden-Pionierwald mit Birke, Eiche, Aspe, Erle und Kirsche. In der Strauchschicht finden sich Rose und Naturverjüngung aus Eiche, Birke und Aspe.*
- *Südwestlich an das Plangebiet grenzt – getrennt durch einen Wirtschaftsweg – ein ca. 20 bis 30-jähriger Mischwald aus Buche, Douglasie, Erle und Linde – am Waldrand mit älteren Eichen und Birken. In der Strauchschicht finden sich Hasel und Pfaffenhütchen.*

Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich dabei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Wald und Waldränder im Landkreis Stade sollen aus Gründen des Waldbrand-vorbehalts, der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen, von Bebauungen oder störenden Nutzungen, freigehalten werden. Der Abstand zwischen dem Wald und der Bebauung sollte mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes (rd. 35 m) entsprechen (RROP Landkreis Stade).

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiootope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern

empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt. Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Waldabstandes von 50 m geltend gemacht werden sollte, ist

- *aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),*
- *der Waldbrandvorsorge*
- *aus waldökologischen Gründen*
- *und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung*

ein Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 35 m) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten.

Bei den Waldbeständen nördlich, westlich und südwestlich handelt es sich ausnahmslos um jüngere Pionierwälder (10 bis 30 Jahre), die aufgrund des vorangegangenen Bodenabbaus im Plangebiet deutlich tiefer liegen (3 m oder mehr). Insbesondere der Baumbestand im Randbereich wird im Laufe der Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage eine Höhe von 35 m nicht erreichen. Weiterhin befinden sich ausnahmslos zwischen dem Baumbestand und den geplanten Standorten der PV-Modulen Strukturen, die die beiden Nutzungen räumlich trennen: Wege, stabile Zäune und Geländekanten aufgrund der Verfüllung nach Bodenabbau. Gefahren durch Bruch und Windwurf bestehen daher in vorliegendem Fall nur eingeschränkt.

Hinsichtlich möglicher Waldbrände stellen lediglich die Transformatoren ein erhöhtes Gefahrenpotential dar. Für die Transformatoren werden Standorte festgelegt, die in ausreichendem Abstand von den Waldflächen liegen (mindestens 100 m).

Die Flächen zwischen und unter den PV-Modulen werden nicht oder nur extensiv gepflegt. Eine Düngung oder Pflanzenschutz mit möglichen Auswirkungen auf Nachbarflächen findet im Plangebiet nicht statt. Fahrzeug- oder Personenverkehr ist auf seltene Wartungs- und Pflegearbeiten beschränkt, das Störpotential auf benachbarte Flächen damit sehr gering. Die PV-Module werden eine Höhe von 3,0 m über Grund nicht überschreiten, eine Beschattung benachbarter Flächen ist daher weitestgehend ausgeschlossen.

Es handelt sich bei allen umgebenden Waldflächen nicht um Wirtschaftswald, sondern um aufgelassene Sandabbauf Flächen, die weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen worden sind. Bewirtschaftungseinschränkungen durch die benachbarten Nutzungen wie die geplanten Solarmodule sind daher nicht gegeben.

Eine wesentliche Verschattung der PV-Module ist durch die Waldbestände ist nicht gegeben, da diese nördlich der Anlagen, bzw. westlich und südwestlich im Abstand von mindestens 35 m, liegen.

Aus diesen Gründen werden im Rahmen des B-Plans Nr. 38 spezifische Waldabstände entsprechend der konkreten Bedingungen vor Ort durch nicht bebaubare Flächen (Bauflächen im Sondergebiet) festgelegt, die teilweise einen Waldabstand von 35 m unterschreiten.

Ein notwendiger Waldabstand wird im B-Plan durch die Kennzeichnung nicht bebaubarer Flächen (Baugrenze) berücksichtigt.

- Samtgemeinde Fredenbeck

Im Rahmen der Behördenbeteiligung, möchte ich aus Sicht der Feuerwehr, einige Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr. 38 (Solarpark Auf dem Berge 1) der Gemeinde Kutenholz bzw. zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fredenbeck machen.

Löschwasserversorgung:

Eine ausreichende Grundversorgung mit Löschwasser muss durch mehrere Hydranten, alternativ durch Bohrbrunnen oder Löschwasserbehälter sichergestellt werden. Die Standorte der Hydranten sind mit der Feuerwehr und dem Trinkwasserverband als Versorger vor Ort abzusprechen. Kosten dürfen den Feuerwehrhaushalt nicht belasten und sind vom Bauträger/Antragsteller zu tragen.

Außerhalb des Geltungsbereichs, an der bestehenden Zufahrt, ist ein Hydrant vorhanden. Entsprechend der Planauskunft durch den Trinkwasserverband (TWV) Stader Land vom 02.11.2023 ist „Leistung von 96 m³/h [...] voraussichtlich problemlos entnehmbar“. Weitere Hydranten sind nicht im Umfeld von 300 m um das Plangebiet vorhanden. Die Lage des Hydranten wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Eine ggf. weiter gehende Abstimmung mit der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung erfolgt durch den Bauträger im Rahmen des Bauantrages.

Verkehrswege:

Die Verkehrswege müssen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ausreichend groß dimensioniert und für das Fahrzeuggewicht ausgelegt sein. Insbesondere muss es eine Feuerwehrumfahrung, sowie einzelne Feuerwehrfahrwege zwischen den Modulflächen geben, damit eine Brandbekämpfung zügig und effektiv durchgeführt werden kann. Der Abstand zwischen den einzelnen Feuerwehrfahrwegen ist in der finalen Planung mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Prüfung einer zweiten Zufahrtmöglichkeit zum Solarpark sollte ebenso in Erwägung gezogen werden, wie

auch die Zufahrmöglichkeit zum bereits vorhandenen Solarpark. Der Zutritt für die Feuerwehr zum Solarpark muss jederzeit durch eine sog. Feuerwehrschießung ermöglicht werden.

Es ist eine Feuerwehrumfahrt mit entsprechenden Schleppkurven vorgesehen, die den Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen“ entspricht. Die Feuerwehrumfahrung wird mit dem Samtgemeinde-Brandmeister abgestimmt und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Abstände zwischen den Modulreihen betragen mindestens 3,5 m, auch hier ist eine Durchfahrt möglich. Eine zweite Zufahrt ist aufgrund der Gegebenheiten (Wälle, Böschungen aus dem ehemaligen Sandabbau und der darauf gefolgtten Verfüllung) nicht möglich. Die Zufahrt zum bestehenden Solarpark ist durch den geplanten zentralen Weg sichergestellt. Der Zutritt für die Feuerwehr wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens sichergestellt, ein Hinweis wird in den B-Plan übernommen.

6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck ist seit dem 30. April 2020 rechts-wirksam.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereichs der 12. Änderung „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) und eine Teilfläche als Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung „Betonwerk“ (gem. § 11 BauNVO) dar. Für das Sondergebiet „Betonwerk“ liegt kein Bebauungsplan vor.

Für die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ und des bestehenden Bebauungsplans Nr. 27 „Solarpark“ liegt eine Bodenabbaugenehmigung des Landkreises Stade vom 01.03.1999 (Az. 66-2.11 BoA 299) vor. Die Abbaugenehmigung war bis zum 31.12.2020 befristet, eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 für die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen erfolgte am 15.10.2020. Die Rekultivierung sieht eine dauerhafte Nutzungsaufgabe mit Sukzession vor.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, am Standort Flächen der ehemaligen Abbaustätte mit PV - Freiflächenanlagen zu bebauen. Die dafür notwendige teilweise Änderung der genehmigten Ausgleichsmaßnahmen am wurde am 05.07.2023 durch die Joachim Alpers GmbH beim Naturschutzamt des Landkreises Stade beantragt und am 14.09.2023 durch den Landkreis Stade genehmigt.

Die Flächen des Geltungsbereichs wurden bis 2020 als Sandabbauflächen genutzt, der Sandabbau wurde bereits vollständig aufgegeben.

Landwirtschaftliche Flächen im Norden, Westen und Osten des Geltungsbereichs bilden zusammen mit gewerblichen Bauflächen im Süden, einem Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarenergieanlage“ im Nordosten und einer Waldfläche im Südwesten, die Umgebung des Vorhabens. Südöstlich des Geltungsbereichs stellt die überörtliche Hauptverkehrsstraße K70 eine Fläche für „überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ dar. Südlich bzw. östlich des Geltungsbereichs, an die Verkehrsflächen angrenzend, liegen wiederum Flächen für die Landwirtschaft (siehe Abbildung 2).

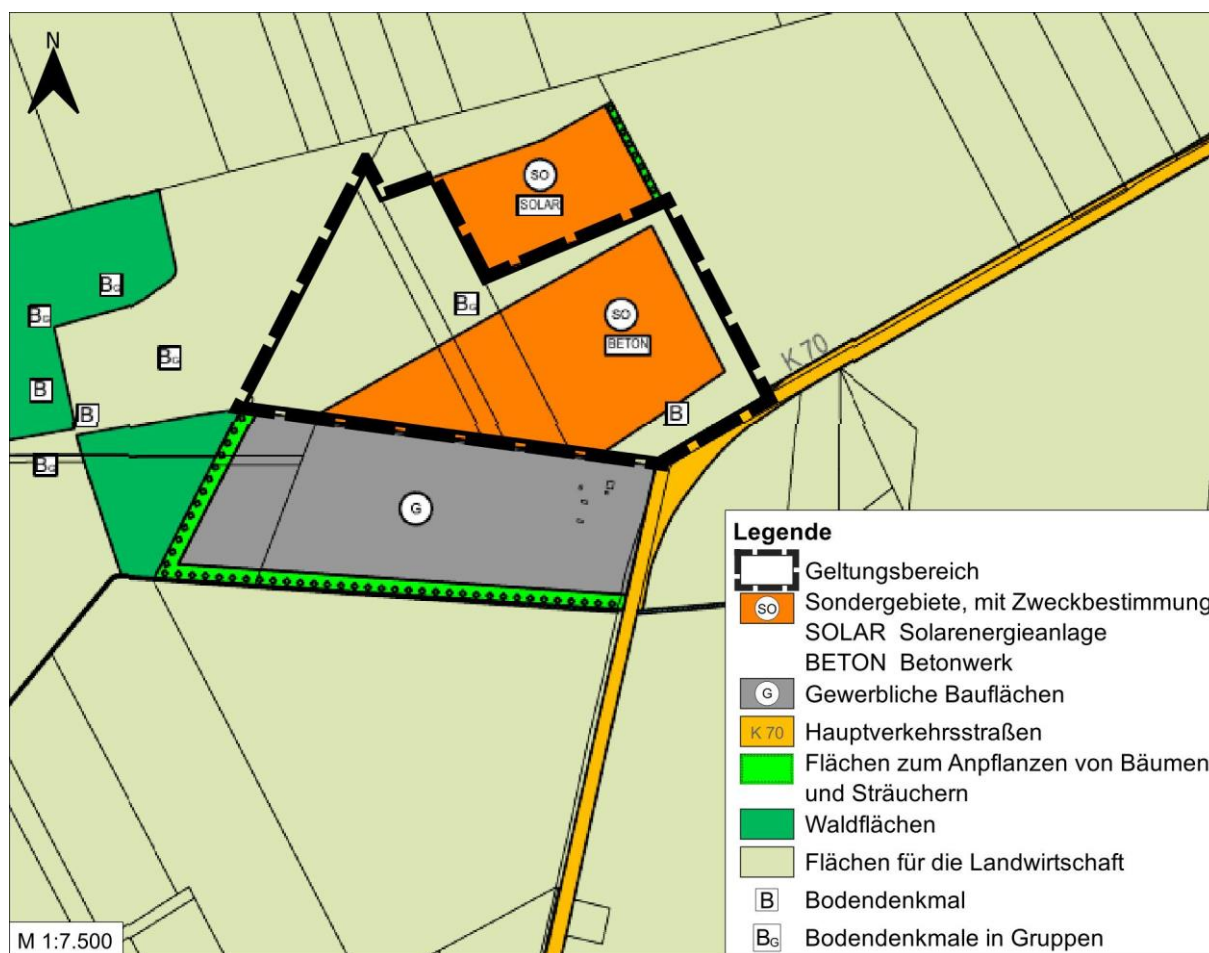


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck (Stand: 20.04.2020) für das Umfeld des Plangebietes.

Im Geltungsbereich sind ein Bodendenkmal (B) und ein Bodendenkmal in Gruppen (B_G) gem. § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt. Dies wird bestätigt und ergänzt durch die Auskunft von Herrn Daniel Nösler vom Amt für Planung, Klimaschutz und Kultur des Landkreises Stade vom 19.07.2023. Danach sind im Geltungsbereich 4 Grabhügel in einem Grabhügelfeld, eine

Fundstreuung und ein Einzelfund verzeichnet. Zahlreiche weitere Grabhügel, ein Grabhügelfeld, ein Einzelfund sowie Wegespuren, wurden westlich des Geltungsbereichs festgestellt. Nordwestlich und nordöstlich liegen größere Fläche mit Fundstreuungen. Östlich in weiterer Entfernung, liegen zudem drei Baudenkmale.

In Punkt 8 der Bodenabbaugenehmigung (Anlage I zur Genehmigung vom 01.03.1999 Az. 66-2.11 BoA 299) wird auf die Bodendenkmale wie folgt eingegangen:

„Im Abbaugebiet befinden sich vier überpflügte Grabhügel, die im Vorfeld des Abbaus zu untersuchen sind. Mit dem Abbau in dem auf dem beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichneten Bereich darf erst dann begonnen werden, wenn die Untersuchung durch die Kreisarchäologie erfolgt ist.“ Der Abbau in diesem Bereich ist erfolgt.

Herr Nösler führt dazu aus: *„Auswirkungen auf den Denkmalbestand hat das Vorhaben nicht. Zu den Baudenkmalen besteht beispielsweise keine Sichtbeziehung. Da die Freiflächen-PV-Anlage im Bereich einer ehemaligen Sandgrube errichtet wird, sind auch keine Bodendenkmale zu erwarten.“*

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck soll der Bereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark auf dem Berge 1“ als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarenergieanlage (§ 11 BauNVO) auf 7,25 ha und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) auf 1,38 ha dargestellt werden. Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ der Gemeinde Kutenholz.

Tabelle 1: Flächen des Geltungsbereichs

Geltungsbereich	8,63 ha
Sondergebiet Photovoltaik	7,25 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1,38 ha

6.1. Potentialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaik“

Der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck hat in der Sitzung am 04.07.2023 den Entwurf der Potenzialflächenanalyse für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Samtgemeinde Fredenbeck beschlossen. Die Samtgemeinde beabsichtigt danach, mittels

Aufstellung eines samtgemeindeweiten, einheitlichen Standortkonzeptes geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln und diese zu gewichten bzw. zu priorisieren. Die Ergebnisse des Konzeptes sollen Grundlage für die Darstellungen von „Solarparks“ im Flächennutzungsplan (FNP) sein. Daher wird im Folgenden auf die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse im Hinblick auf den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck eingegangen.

Insgesamt kommt das Konzept zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 *„eine ohnehin besonders geeignete Fläche (...) darstellt und hier deshalb ebenfalls als Potentialfläche betrachtet werden soll“*. Verwiesen wird dabei auf Tabelle 2 „Gunstflächen“. Als Gunstflächen gelten hier u.a. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung: *„Zu berücksichtigen ist die ehemalige Sandabbau-Fläche an der Fredenbecker Straße nördlich der Ortschaft Kutenholz. Hier ist ein konkretes Vorhaben in Planung (siehe Kapitel 4.3).“*

Entsprechend der Karte 10: Gunstflächen, liegt das Plangebiet im Hinblick auf zwei Kriterien innerhalb einer Gunstfläche:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Korridors von 500 m beidseitig einer Hauptverkehrsstraße (K70).
- Ein untergeordneter Teilbereich liegt innerhalb eines Abstandes von 500 m zu vorhandenen Windenergieanlagen (nordöstlich benachbarte Windpark).

Weiterhin werden „ausgebeutete Sandgruben“ textlich als Gunstflächen eingeordnet.

Im Rahmen der Ermittlung der konkreten Potentialflächen für die Samtgemeinde Fredenbeck wird das Plangebiet jedoch teilweise als „Ausschlussfläche“, Restriktionsfläche II oder Restriktionsfläche I identifiziert:

- Karte 1 Ausschlussflächen Raumordnung: keine Darstellung als Ausschlussfläche.
- **Karte 2 Ausschlussflächen Siedlung und Infrastruktur:** Eine Teilfläche des Plangebiets ist als Ausschlussfläche aufgrund der Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um das Sondergebiet „Betonwerk“, das jedoch mit dem Auslaufen der Bodenabbaugenehmigung und der damit verbundenen Brecheranlage hinfällig ist. Die Brecheranlage ist jetzt als Anlage nach BImSchG in dem direkt südlich liegenden Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 23 „Auf dem Berge“) genehmigt.
- Karte 3 Ausschlussflächen Natur und Landschaft: keine Darstellung als Ausschlussfläche.

- Karte 4 Ausschlussflächen Landwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft: keine Darstellung als Ausschlussfläche.
- **Karte 5 Restriktionsflächen II Raumordnung:** Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im RROP leitet sich aus dem naturschutzfachlichen Zielkonzept aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014) ab. Danach handelt es sich um ein Gebiet der Zielkategorie 2 (ZK2). Gebiete der ZK2 sind „Gebiete mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund“. Gem. Karte 5: Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes, erfüllt das Gebiet jedoch nicht die Voraussetzungen „zur Ausweisung als Schutzgebiet“ (NSG, LSG etc.), vielmehr werden für das Gebiet „besondere Anforderungen an die Landwirtschaft zur Optimierung des Biotopverbundes in überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen“ formuliert. Gem. Karte 3 „Biotopverbundsystem“ des LRP grenzt nördlich und westlich an das Plangebiet ein Gebiet „mit besonderer Bedeutung für den Verbund der zentral bedeutsamen Waldbiotopkomplexe (Verbundgebiet = WBV-VG)“, hier das WBV-VG-21 „Bullenholz nördlich Kutenholz“, und liegt das Plangebiet in einem geeigneten Bereich „zur Schließung größerer Unterbrechungen im Feucht- und Waldbiotopverbundsystem“. Diese Aussagen des LRP zur Entwicklung und Schließung des Biotopverbundkonzeptes werden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Solarpark Aus dem Berge 1“ berücksichtigt. Konkrete Maßnahmen, die zu einer entsprechenden Zielerreichung beitragen, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleitet und durch zeichnerische und textliche Festsetzungen gesichert.
- Karte 6 Restriktionsflächen II Siedlungsflächen: keine Darstellung als Restriktionsfläche II.
- **Karte 7 Restriktionsflächen II Natur und Landschaft:** Lage innerhalb eines Überschneidungsbereichs von „Wertvollen Vogellebensräumen - Brutvogelgebiete“ mit Gebieten der „Zielkategorie 2 nach dem LRP (ZK-Gebiete)“, an der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs ragt ein „50 m Abstandspuffer um Waldflächen“ zusätzlich in das Gebiet hinein. Zu Aussagen zu wertvollen Lebensräumen und Gebieten der Zielkategorie 2 gem. LRP siehe Erläuterungen zu Karte 5 Restriktionsflächen II Raumordnung. Im Bereich des dargestellten 50 m Abstandspuffer werden keine PV-

Module geplant, die Flächen liegen außerhalb der Baugrenze im B-Plan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“.

- Karte 8 Restriktionsflächen II Landwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft: keine Darstellung als Restriktionsfläche II.
- **Karte 9 Restriktionsflächen I:** Lage innerhalb eines Bereichs um gewerbliche Bauflächen (500 m). Das Plangebiet liegt, getrennt durch einen Weg, direkt nördlich des Gewerbegebiets B-Plan Nr. 23 „Auf dem Berge“ der Gemeinde Kutenholz. In diesem Gewerbegebiet ist bisher lediglich die Betonbrecheranlage angesiedelt, die bis Auslaufen der Bodenabbaugenehmigung in Plangebiet des B-Plans Nr. 38 betrieben wurde und als Sonderbaufläche „Betonwerk“ im FNP der Samtgemeinde Fredenbeck dargestellt war. *„Flächen, die an die vorhandenen Gewerbegebiete anbinden, liegen in einem vorbelasteten Landschaftsraum und sind daher für FF-PV-Anlagen geeignet. Bei der Anbindung von Standorten an vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete ist aber zu beachten, dass nicht potentielle Entwicklungsflächen für Gewerbe in Anspruch genommen werden“.* Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit von Gewerbe im südlich gelegenen Gewerbegebiet ist aufgrund der geschilderten Bedingungen auszuschließen.

Bei der überschlägigen Betrachtung im Rahmen der Potentialflächenanalyse ergaben sich Raumwiderstände im Hinblick auf „Siedlung und Infrastruktur“, „Raumordnung“ und „Natur und Landschaft“. Bei einer eingehenden Betrachtung des Einzelfalls hat sich ergeben, dass der Raumwiderstand im Hinblick auf **„Siedlung und Infrastruktur“** aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr besteht. Der Raumwiderstand im Hinblick auf die Vorgaben der **„Raumordnung“** bzw. **„Natur und Landschaft“** ist aufgrund der Anpassung der Planung der Solar-Freiflächenanlage auf die speziellen Ziele der Raumordnung als „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund“ ausgeräumt. Es handelt sich bei der geplanten Solar-Freiflächenanlage um den Sonderfall eines naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Solarparks. Die Lage in der Restriktionsfläche I (Umfeld eines Gewerbegebietes) stellt im vorliegenden Fall aufgrund der bestehenden, für das Vorhaben ebenfalls zu nutzenden Infrastruktur und der nicht gegebenen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes, ein positives Kriterium dar.

Die vorliegenden Planungen zur 12. Änderungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck widersprechen damit dem Standortkonzept für geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik in der Samtgemeinde Fredenbeck nicht.

6.2. Landschaftsplan (Neuaufstellung)

Der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck hat in der Sitzung vom 20.12.2022 den Landschaftsplan (Neuaufstellung) für die Samtgemeinde Fredenbeck beschlossen. Berücksichtigung findet danach ein Landschaftsplan insbesondere bei Änderungen von Flächennutzungsplänen. Daher werden im Folgenden die Ergebnisse des aktuellen Landschaftsplanes ergänzend zum aktuellen Flächennutzungsplan im Hinblick auf den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck berücksichtigt.

Plan 7 des Landschaftsplans (Plan Nr. 5350.7) stellt zusammenfassend die naturschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen dar. Für den zentralen Bereich des Geltungsbereichs sind keine Maßnahmen vorgesehen (vgl. Abbildung 3). Die im Plan 7 dargestellten linearen Gehölzstrukturen am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs (Feldhecken und sonstige Gehölzreihen), am südöstlichen Rand (Baumreihen / Alleen / Einzelbäume) und die Wallhecke am östlichen Rand werden erhalten.

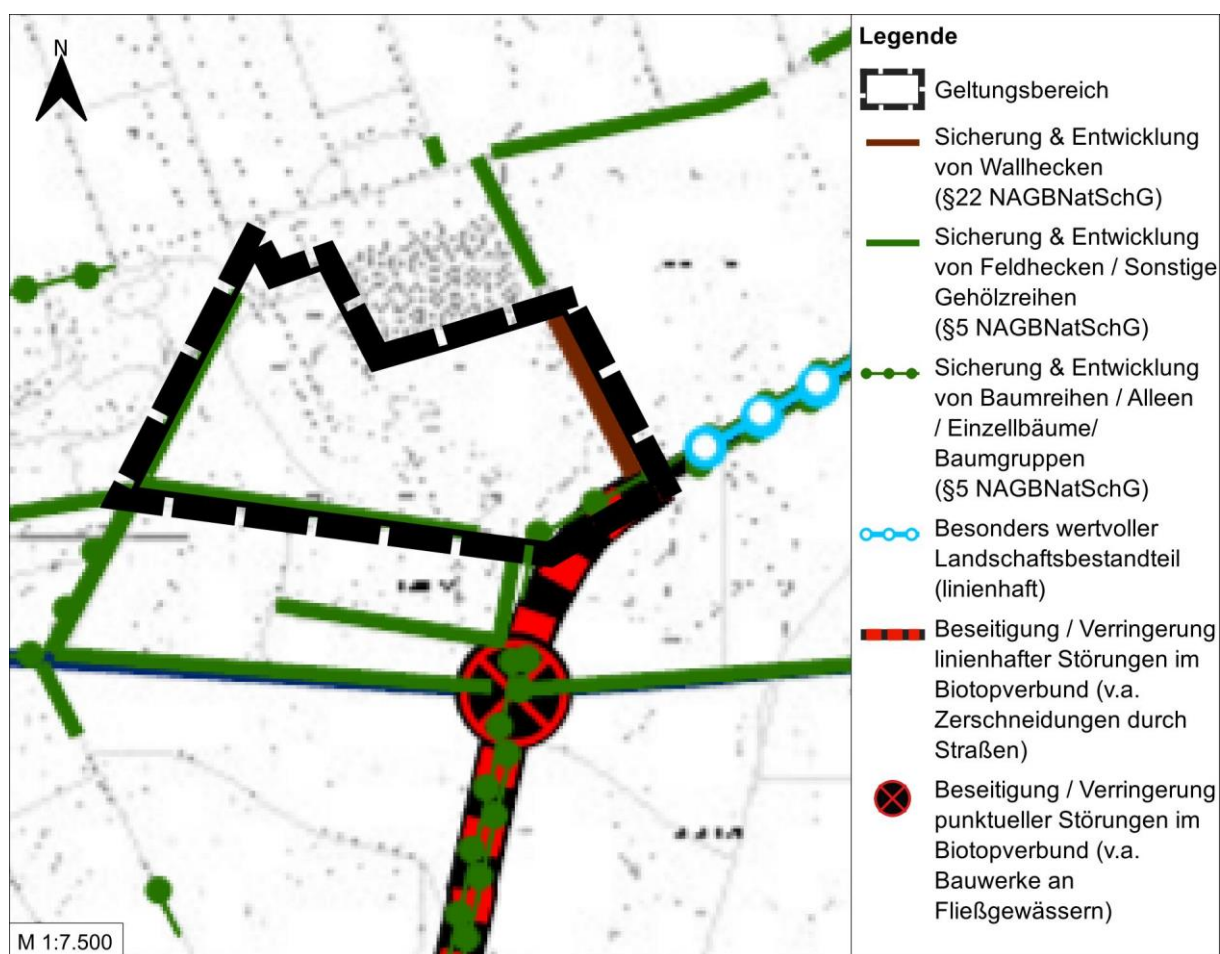


Abbildung 3: Auszug aus Plan 7 Ziele und Maßnahmen aus dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck (Stand: 12.2022) für das Umfeld des Plangebietes.

Plan 5 „Biotopverbund“ (Plan Nr. 5350.5) wurde nach Vorgabe des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Stade entwickelt. Das Konzept stellt die naturschutzfachlichen Erfordernisse auf der Maßstabsebene des FNP räumlich dar und ergänzt den LRP um lokale Maßnahmen. *„Für den Landschaftsplan wurde für das Gebiet der Samtgemeinde das Konzept des LRP 2014 mit aktuellen Landesdaten [...] abgeglichen, wobei sich keine wesentlichen Änderungen ergaben.“*

Für den Bereich des Vorhabens wurde folgende Ergänzung im Vergleich zum LRP hinzugefügt: Der Geltungsbereich liegt gem. Landschaftsplan 2022 in einem *„geeigneten Bereich zur Schließung größerer Unterbrechungen im Feucht- und Waldbiotopverbund (basierend auf LRP2014, Landkreis Stade und basierend auf Offenlandbiotopverbund im Nds. Landschaftsprogramm 2021)“*.



Abbildung 4: Auszug aus Plan 5 Biotopverbund aus dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck (Stand: 12.2022) für das Umfeld des Plangebietes.

In dem im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 38 werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft im Bereich der Sonderbaufläche festgesetzt, die den Biotopverbundverbund berücksichtigen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen insbesondere auch dem Waldbiotopverbund.

Die vorliegenden Planungen zur 12. Änderungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck widersprechen damit den Zielen und Maßnahmen einschließlich den Planungen für ein Biotopverbundkonzept in der Samtgemeinde Fredenbeck nicht.

7. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

7.1. Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck wurden die mit Datum vom 1. September 2021 in Kraft getretenen Regelungen der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV) vom 19. August 2021 abgeprüft.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans liegt insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen direktem Umfeld nicht berührt (Abbildung 5).

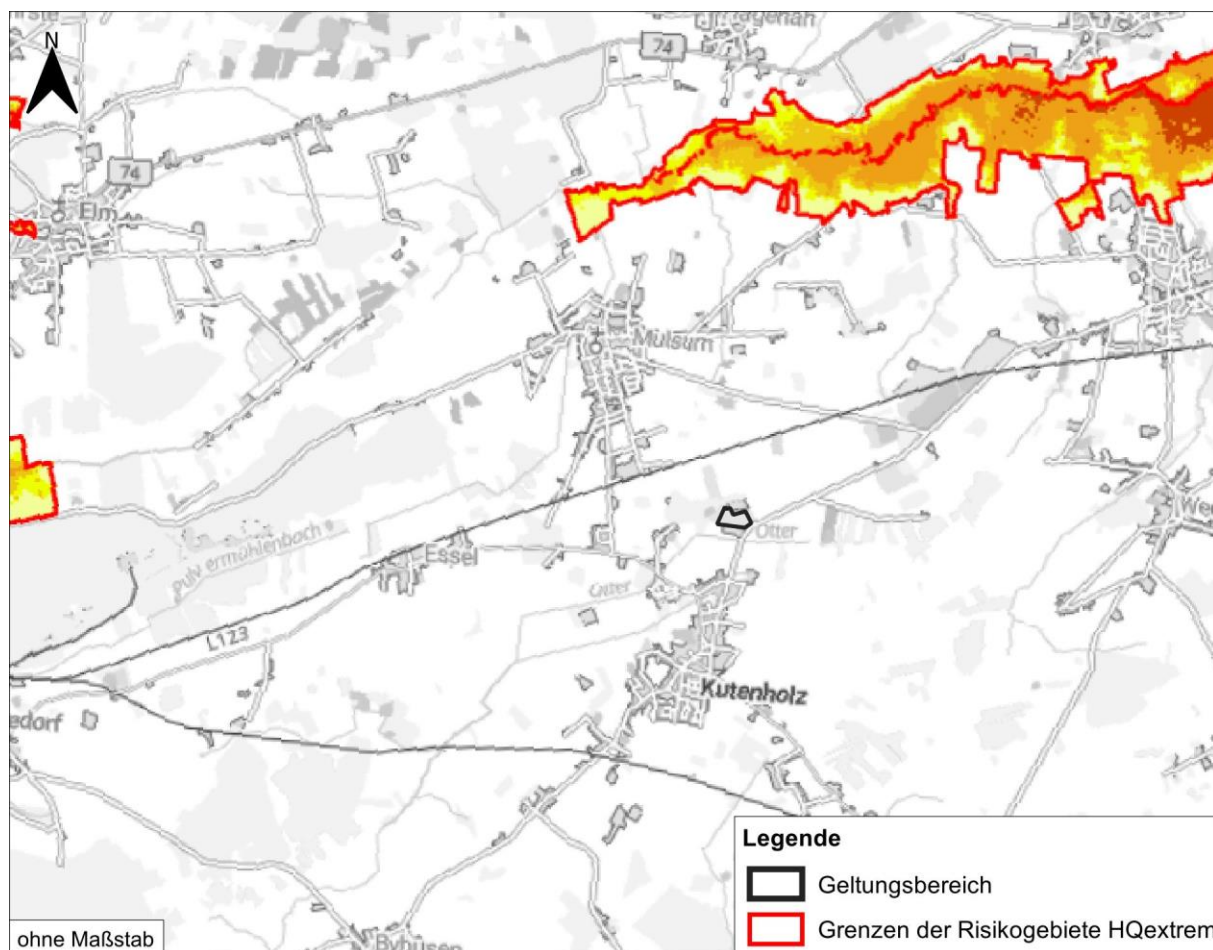


Abbildung 5: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Risikogebiete / Wassertiefen Küste HW extrem und Grenze des Risikogebiets HQ extrem Quelle: Umweltkarten Niedersachsen / Themenkarte Hochwasserschutz / Abfrage 25.05.2023.

Der Versiegelungsanteil im Bereich von PV-Freiflächenanlagen betrifft regelmäßig nur geringe Teile der Flächen (Bodenverankerung der Modultische, Zaunanlagen und die zentrale Erschließung). Die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 bezieht sich somit überwiegend auf die von Modulen überdeckten aber nicht versiegelten Flächen. Die Niederschlagsspende zum Grundwasser bzw. die Versickerungsrate nimmt daher nur in äußerst geringem Umfang ab.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz werden durch Regelungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

7.2. Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 zuletzt geändert 2022)

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 hat durch die Neubekanntmachung am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) Gültigkeit erlangt.

In der folgenden Abbildung 6 wird deutlich, dass das LROP 2017 für den Geltungsbereich keine Ziele der Raumordnung darstellt.

Ein lineares "Vorranggebiet Biotopverbund" in Form des Fließgewässers "Otter" befindet sich ca. 150 m südlich des Geltungsbereichs. Vorranggebiete Natura 2000 deckungsgleich mit flächigen "Vorranggebieten Biotopverbund" liegen nördlich, östlich und südlich in einem Abstand von mindestens 3 km. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Vorranggebiet Wald. Diese Flächen sind ca. 3,2 km vom Vorhabenstandort entfernt. Wirkungen der Anlagen auf die Vorranggebiete Natura 2000 und den Biotopverbund sind auf Grund der räumlichen Abstände und der Art der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein „Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke“ (lila). Der Geltungsbereich liegt in einen Abstand von ca. 0,5 km zur Bahntrasse.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Stade/Zeven“. Die Ausweisung der Fläche im Landesraumordnungsprogramm dient der Sicherung von Ressourcen zur Trinkwassergewinnung. Aktuell wird im Bereich der Vorhabenfläche kein Trinkwasser gewonnen. Die Nutzung von Flächen für die Solarenergiegewinnung geht nicht mit stofflichen Emissionen einher. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Nutzung der Flächen mit Solaranlagen sind nicht zu erwarten.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen damit nicht entgegen.

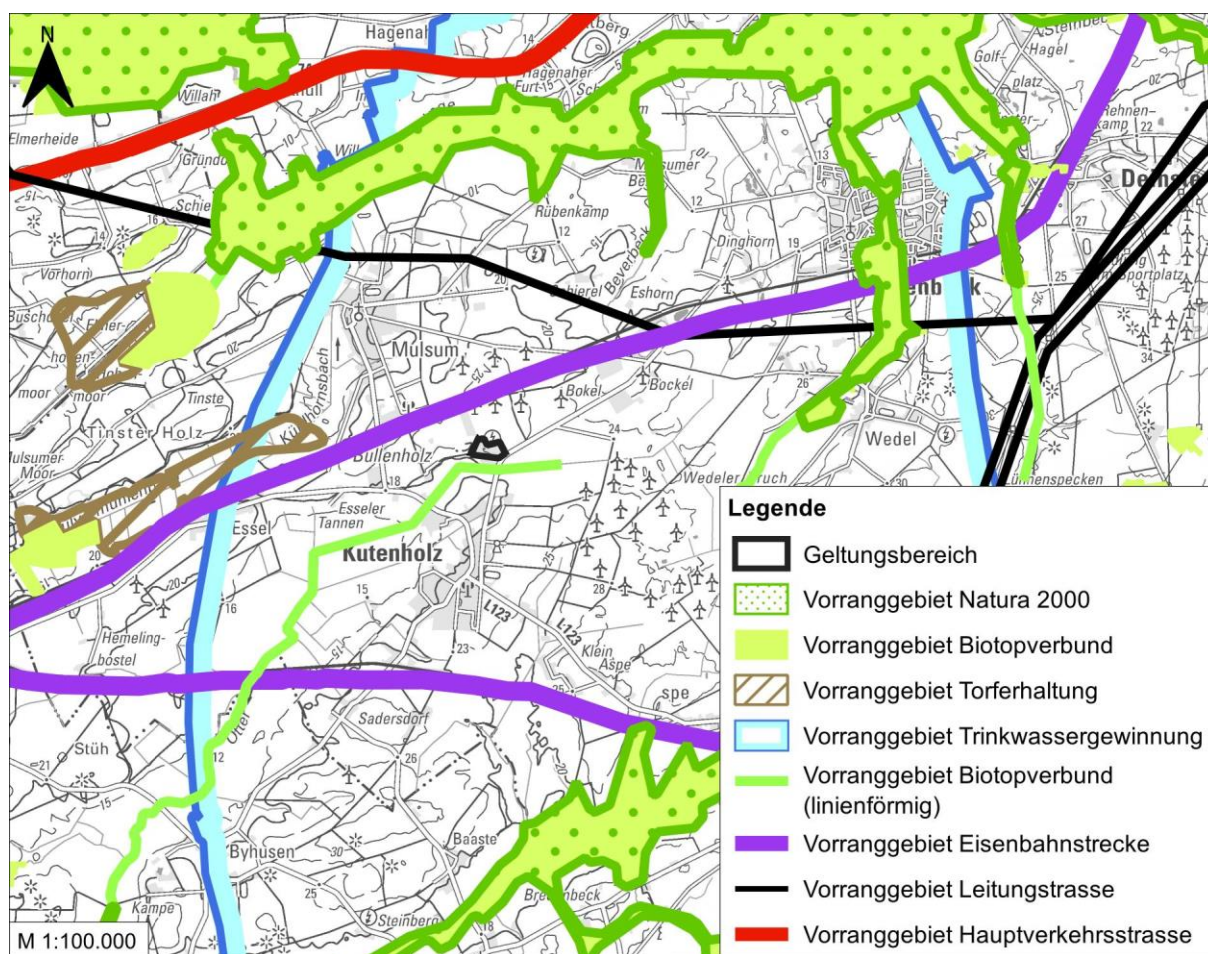


Abbildung 6: Darstellungen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 im Bereich des Vorhabens (Geltungsbereich im Zentrum schwarz umrandet).

Mittlerweile hat die Niedersächsische Landesregierung das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Das Änderungsverfahren hat im November 2019 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten begonnen, am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 mit der Veröffentlichung im Nds. GVBl. S. 521 in Kraft getreten.

Die folgende Abbildung 7 zeigt den für das Vorhaben relevanten Ausschnitt der Anlage 7 der Änderungsverordnung. Darin wird deutlich, dass keine Änderungen vorliegen, die den Geltungsbereich betreffen, das LROP 2017 sieht auch mit der Änderung 2022 für den Geltungsbereich keine weiteren Ziele der Raumordnung vor. Östlich des Geltungsbereichs liegt im Abstand von ca. 300 m ein "Kabeltrassenkorridor Gleichstrom". Es handelt sich um den Trassenverlauf der "SuedLink-Leitung". Der aktuell geplante Leitungsverlauf ist mindestens 600 m entfernt. Aufgrund des ausreichenden Abstands zum geplanten Verlauf der Leitung, werden die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt.

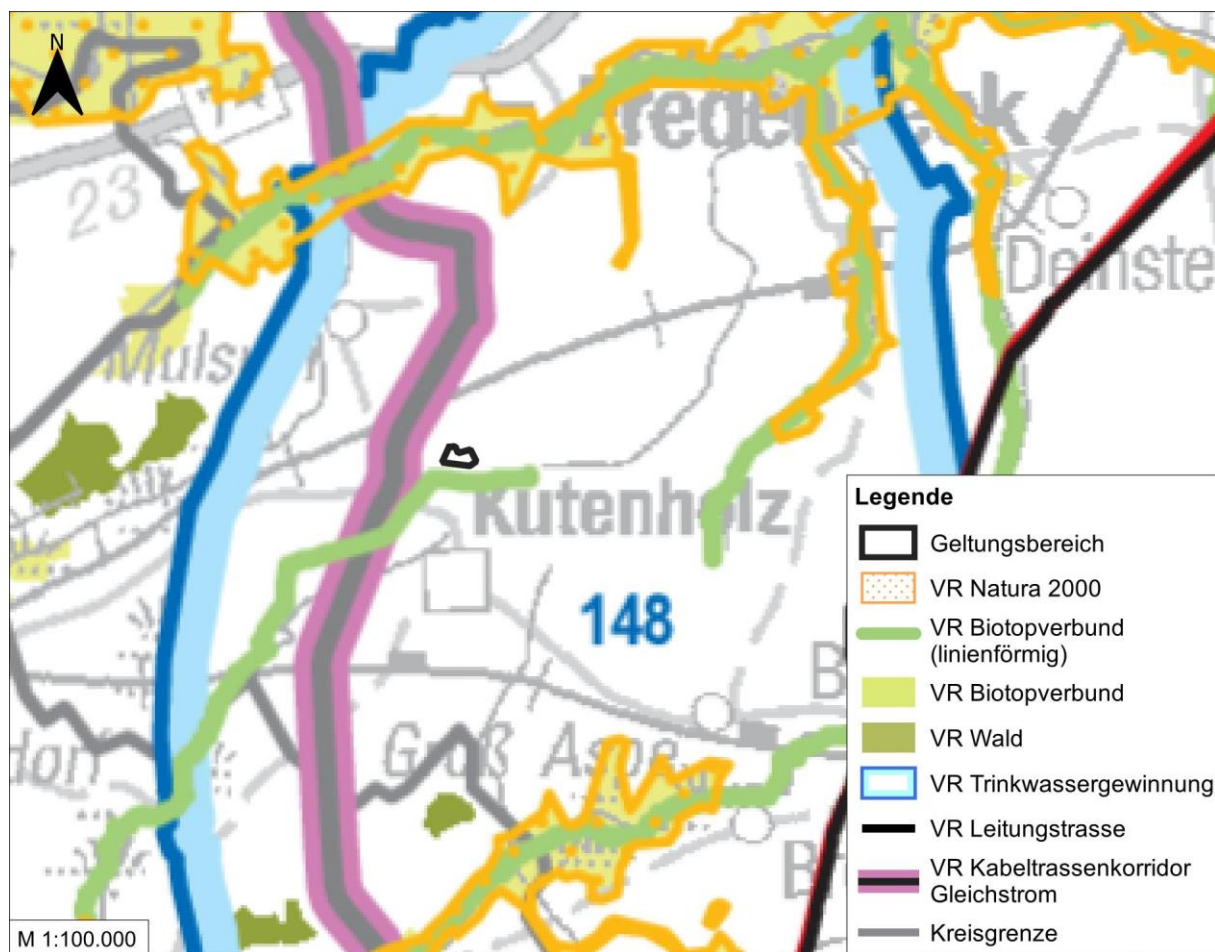


Abbildung 7: Darstellungen der Änderungen des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022.

7.3. Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung in Bezug auf die Entwicklung von Freiflächen PV - Anlagen

Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung.

In einer im LROP zitierten simulativen Kurzstudie zum Einsatz von Wasserstofftechnologie in Niedersachsen (SiKu-Wa) in der dritten Fassung vom 30.06.2021 werden anhand verschiedener Kriterien Annahmen zur künftigen Energieerzeugung in Niedersachsen getroffen und in einem realistischen Szenario mit einem Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis hin zur Klimaneutralität gerechnet (Quelle: Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH)).

Insgesamt wird von einem Gesamtausbauziel von mindestens 65 GW installierter Leistung bis 2040 für Niedersachsen ausgegangen. Hierbei wird von einer Verteilung von 50 GW auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden und auf bereits versiegelten Flächen und von 15 GW auf sonstigen Freiflächen, um den Ausbau weiter zu beschleunigen.

Dabei soll auch dem Raumordnungs-Grundsatz entsprochen werden, Flächeninanspruchnahmen zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Es ist ein Kernanliegen des Landes, zukunftsfähige Agrarstrukturen in Niedersachsen zu sichern. Unter der Annahme, dass die Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, wird von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch Freiflächenanlagen ausgegangen. Bei der Planung von Freiflächenanlagen soll darauf geachtet werden, geeignete Gebiete zu identifizieren, um eine raumverträgliche Umsetzung zu ermöglichen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber für den Außenbereich, mit den seit dem 01.01.2023 geltenden Ausnahmen für Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), nicht privilegiert und unterliegen deshalb dem Grundsatz, dass der Außenbereich von ihnen freigehalten werden soll. Sie sind daher hier nur zulässig, wenn Städte und Gemeinden diese bauleitplanerisch ausweisen.

In Bezug auf die Beeinflussung des Raumes durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere für Ziele und Grundsätze in den RROP. Die Wirkung muss dabei über den Nahbereich hinausgehen. Einzustellen sind daher auch Lage, Sichtbarkeit und Auswirkung auf die weitere Umgebung.

Die Freiflächen Photovoltaik-Anlage ist im vorliegenden Fall im Nahbereich von Sonderbauflächen geplant. Nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark“ Gemeinde Kutenholz und eine kleine Waldfläche an den Geltungsbereich, östlich liegt Acker, westlich eine größere Waldfläche mit einem Stillgewässer. Südlich liegt, getrennt durch einen Weg, der Bebauungsplan Nr. 23 „Auf dem Berge“ (Gewerbegebiet), daran angrenzend das Fließgewässer Otter. Die umgebenden Flächen werden selbst bei einer max. Anlagenhöhe von 3,00 m durch vorhandene Gehölzbestände abgeschirmt. Eine Abschirmung von umgebenden Landschaftsräumen ist somit gegeben.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen.

7.4. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2013)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2013 des Landkreises Stade ist seit dem 08.01.2015 rechtskräftig (Neubekanntmachung vom 19.10.2017, sachlicher Teilabschnitt Windenergie unwirksam).

Laut geltendem Regionalplan befindet sich der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (siehe Abbildung 8). Dieses Vorbehaltsgebiet wird im westlichen Gebietsteil, 100 m außerhalb des Geltungsbereichs, überlagert durch ein Vorgehaltsgebiet Wald.

Nördlich des Geltungsbereichs besteht ein Vorranggebiet Windenergienutzung, südöstlich ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (K 70) und südöstlich des Geltungsbereichs liegt im Randbereich der Kreisstraße ein weiteres Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke liegt im Abstand von ca. 530 m zum nördlichen Geltungsbereich.

Das Plangebiet ist bis auf die Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht mit den Zielen des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2013) belegt.

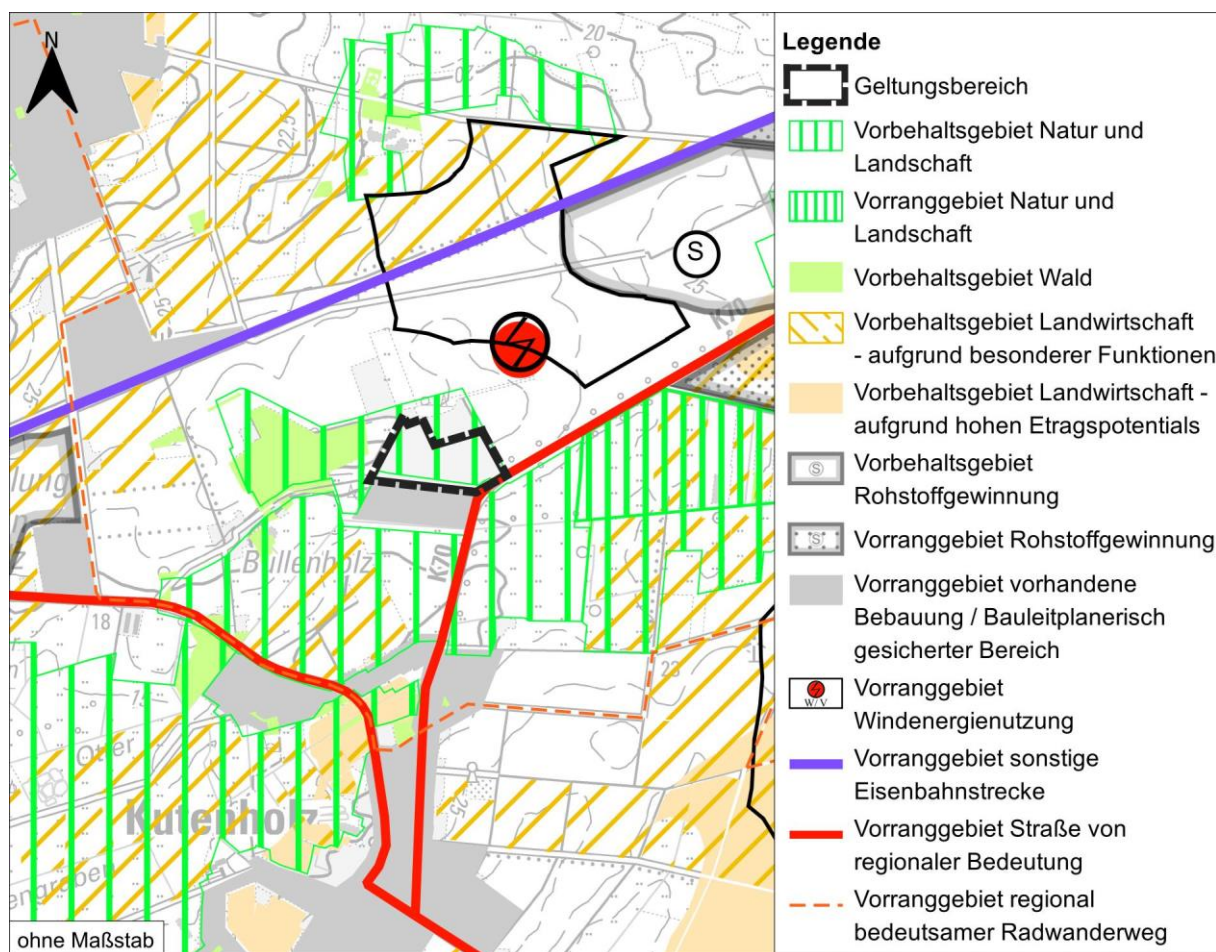


Abbildung 8: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 für den Landkreis Stade (Neubekanntmachung 2015).

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Die Definition für in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete ist im § 7 Abs. 3 ROG dargelegt. In Vorranggebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Gem. der Begründung des RROP 2013 ist die *„Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft [ist], neben den Festlegungen des LROP, der jeweils aktuelle Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade.“*

„Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt, die für die räumliche Entwicklung des Landkreises hinsichtlich Natur und Landschaft sowie für die großräumige ökologische Vernetzung von regionaler Bedeutung sind. Dies sind die Gebiete, die nach dem Entwurf des Zielkonzeptes des LRP als Gebiete von überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop und/oder von hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund sind (Zielkategorie II - ZK II).“ Das Gebiet ZK2 – 080 „Bullenholz nördlich Kutenholz mit angrenzender Sandgrube“ ist insgesamt 33 ha groß (LRP, Tabelle 7-4, 2014), das geplante Sondergebiet Solar hat eine Größe von 8,63 ha und schließt direkt an das bestehende Sondergebiet Solar mit einer Größe von ca. 2 ha. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ergänzen oder verbinden das Grundgerüst der regionalen Freiräume und unterstützen als Puffer- und Ergänzungsflächen die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung.

Der Geltungsbereich liegt gem. Karte 4: Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014) im Zielkategoriegebiet ZK2-080 Wä-tf. Die Gebiete der ZK2 dienen der *„Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.“* Die qualitative Hauptzielaussage „Wä-tf“ bezieht sich auf den Ziel-Biotopkomplex bzw. Ziel-Landschaftstyp „naturnahe und strukturreiche Wälder trockener bis frischer Standorte“, die ergänzende Zielaussage „Bo-ab“ zielt auf „naturnahe Bodenabbaugelände“. Die Bedeutung für waldspezifische Woden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen ist aktuell als „eingeschränkt bis mittel“ einzustufen. Die im Trockenabbau abgebauten Gruben sollen sich sukzessive zu naturnahen und strukturreichen Wäldern überwiegend trockener bis frischer Standorte (Wä-tf, Wä-f)

entwickeln. Für die Entwicklung von natürlichem Wald durch Sukzession sind in Mitteleuropa 300 bis 500 Jahre anzusetzen. Die „*regional bedeutsame Verbundachse für den Waldbiotopverbund*“ „*mittleres Schwingetal – Fredenbecker und Wedeler Mühlenbach – Voßmoor – Alte Moorlanden – **Bullenholz** – Esseler Tannen – Etzhornmoor – Tinster Holz*“ im Bereich des Sondergebiets verbindet die Gebiete mit zentraler Bedeutung für den Waldbiotopverbund „Fredenbecker und Wedeler Mühlenbachtal“ (WBV-KG-25) und „Tinster Holz“ (WBV-KG-18). Als Gebiet „mit besonderer Bedeutung für den Verbund der Kerngebiete (Verbindungsgebiet = WBV-VG)“ fungiert u.a. das „Bullenholz nördlich Kutenholz (WBV-VG-21)“ direkt westlich des Sondergebiets.

Direkt nördlich des Sondergebiets hat sich im Zusammenhang mit naturschutzrechtlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein ca. 50 m breiter Pionierwald mit einer Länge von ca. 200 m entwickelt. Dieser Pionierwald schließt westlich an eine ältere Pionierwaldfläche, die sich auf einer ehemaligen Abbaufäche entwickelt hat und ist darüber funktional verbunden mit dem weiter westlich liegenden Bullenholz (Vorbehaltsgebiet Wald). Am südlichen Rand des Sondergebiets wird ein mindestens 15 m breiter Streifen als Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“ festgesetzt, der dem Waldbiotopverbund auf der im LRP vorgesehenen Verbundachse für den Waldbiotopverbund dient.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen den vorliegenden Planungen damit insgesamt nicht entgegen.

8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich liegt in einer ehemaligen Bodenabbaufäche, die nach Abbaueinde wieder verfüllt worden ist. Das ursprüngliche Relief wurde dabei weitgehend wiederhergestellt. Der höchste Punkt in den Umgebungsflächen liegt nordöstlich des Geltungsbereichs bei 28,5 m NN. Von dort fällt das Gelände im Bereich des Geltungsbereichs in Richtung Süden und Südwesten zur Otter hin bis auf 18 und 20 m NN ab. Der ursprünglich tiefste Punkt der Abbaufäche liegt in der südwestlichen Ecke des Abbaugebiets bzw. des Geltungsbereichs auf 21,5 m. Westlich und südlich wird der Geltungsbereich durch Wälle bis zu einer Höhe von 26 m NN begrenzt.

Die Flächen wurden als Sandabbaufächen genutzt, eine Anlage nach BImSchG zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle/Bauschutt) war bis 2020 auf dem Gelände genehmigt. Aktuell werden die Flächen des Geltungsbereichs nicht

mehr als Sandabbauflächen sowie zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt genutzt, der Sandabbau wurde bereits vollständig aufgegeben. Als Folgenutzung nach Sandabbau und Verfüllung war ursprünglich Sukzession geplant und genehmigt. Aktuell soll über einen Änderungsantrag zur Bodenabbaugenehmigung die Folgenutzung an eine Nutzung als PV-Freiflächenanlage unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange angepasst werden.

Der Geltungsbereich liegt ca. 600 m nördlich der Gemeinde Kutenholz im Außenbereich, ca. 1,5 km südöstlich des Ortsteils Mulsum der Gemeinde Kutenholz. Der Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark“ der Gemeinde Kutenholz grenzt nördlich an dem Geltungsbereich an. Südlich, getrennt durch einen Weg, liegt der Bebauungsplan Nr. 23 „Auf dem Berge“ mit Zweckbestimmung Gewerbegebiet. Das Umfeld ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und südlich Grünland in der Niederung der Otter), Waldflächen (direkt nördlich und insbesondere westlich). Die Kreisstraße K70 führt südöstlich am Geltungsbereich vorbei. Nördlich, in einer Entfernung von ca. 550 m verläuft die Bahnstrecke Stade-Bremervörde. Ein Windpark mit 8 Windkraftanlagen (WEA) liegt nordöstlich bis nördlich des Geltungsbereichs, die am nächsten liegenden WEA ist knapp 400 m vom Geltungsbereich entfernt.

9. ERSCHLIEßUNG

Die Zufahrt zum Geltungsbereich des Sondergebiets kann über die vorhabende Zufahrt zur ehemaligen Sandabbaufläche, die ebenfalls zur bestehenden Photovoltaikanlage (B-Plan Nr. 27) führt und dem öffentlichen Weg „Auf dem Berge“ mit vorhandener Anbindung an die Kreisstraße (K70), gesichert werden.

Die Zufahrt wird überwiegend zur Errichtung der Anlagen erforderlich und generiert nur im Rahmen der Anlieferung von Anlagenteilen ein umfangreicheres Verkehrsaufkommen. Nachfolgend sind über die Zufahrt zum Gebiet gelegentliche Wartungsarbeiten sowie die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Kompensationsflächen abzuwickeln. Der Umfang der Inanspruchnahme der Zufahrt wird daher wesentlich geringer sein und durch weniger schwere Fahrzeuge erfolgen, als während des Betriebs der Sandgrube und Brecheranlage.

10. BODENDENKMALPFLEGE

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind im Geltungsbereich ein Bodendenkmal und Bodendenkmale in Gruppen verzeichnet. Östlich außerhalb des Geltungsbereichs, sind weitere Bodendenkmale und Bodendenkmalgruppen dargestellt.

Dies wird bestätigt und ergänzt durch die Auskunft von Herrn Daniel Nösler vom Amt für Planung, Klimaschutz und Kultur des Landkreises Stade vom 19.07.2023. Danach sind im Geltungsbereich 4 Grabhügel in einem Grabhügelfeld, eine Fundstreuung und ein Einzelfund verzeichnet. Zahlreiche weitere Grabhügel, ein Grabhügelfeld, ein Einzelfund sowie Wege-spuren, wurden westlich des Geltungsbereichs festgestellt. Nordwestlich und nordöstlich liegen größere Fläche mit Fundstreuungen. Östlich in weiterer Entfernung, liegen zudem drei Baudenkmale.

In Punkt 8 der Bodenabbaugenehmigung (Anlage I zur Genehmigung vom 01.03.1999 Az. 66-2.11 BoA 299) wird auf die Bodendenkmale wie folgt eingegangen:

„Im Abbaugbiet befinden sich vier überpflügte Grabhügel, die im Vorfeld des Abbaus zu untersuchen sind. Mit dem Abbau in dem auf dem beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichneten Bereich darf erst dann begonnen werden, wenn die Untersuchung durch die Kreisarchäologie erfolgt ist.“ Der Abbau in diesem Bereich ist erfolgt.

Herr Nösler führt dazu aus: *„Auswirkungen auf den Denkmalbestand hat das Vorhaben nicht. Zu den Baudenkmalen besteht beispielsweise keine Sichtbeziehung. Da die Freiflächen-PV-Anlage im Bereich einer ehemaligen Sandgrube errichtet wird, sind auch keine Bodendenkmale zu erwarten.“*

11. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattdunklen Moduloberflächen mit Antirefleksionsbeschichtungen ausgestattet.

Die Anlagen sind bereits mit standortgerechten Gehölzen und Vegetationsstrukturen eingegrünt. Wohnnutzungen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, das nächste Einzelhaus ist ca. 400 m entfernt. Bei der geplanten Anlagentechnik und dem Erhalt des abschirmenden Gehölzbestands zur Vermeidung von Reflexionen sind auch Beeinträchtigung durch Reflexionen im Bereich der K70 nicht zu erwarten.

12. ALTLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck nicht bekannt (Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, Juni 2023).

Laut dem Punkt 1. C der Bodenabbaugenehmigung (Anlage I zur Genehmigung vom 01.03.1999, Az. 66-2.11 BoA 299) wurde die Grube nach dem Abbau verfüllt mit Boden bis einschließlich Zuordnungswert Z 1.1 gemäß LAGA-Richtlinie, da der Boden keine Vorbelastung aufwies. Eine potentielle Gefährdung des Grundwassers ist damit auszuschließen.

13. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus den Umweltbelangen ergebenden Planungszielen gegeben.

13.1. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst eine wiederverfüllte Sandabbaufäche. Teilweise vorhandene lineare Gehölzstrukturen am Rand des Geltungsbereichs werden erhalten. Eine Überlagerung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Waldbiotopverbundachse) wird im Rahmen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Randwirkungen von Solarfreianlagen sind, insbesondere bei der bestehenden Eingrünung des Sondergebietes, höchstens von geringer Wirtktiefe, sodass von den Anlagen keine negativen Wirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften zu erwarten sind.

Freiflächenphotovoltaikanlagen weisen einen äußerst geringen Versiegelungsgrad des Bodens auf. Zu entwickelnde Biotopstrukturen können zur Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen beitragen. Neben Gehölzflächen, Sukzessionsflächen, Offenbodenbereichen und Saumstrukturen im Randbereich der Anlagen, können auch die Flächen zwischen und unter den Modulflächen zu einer Aufwertung der Lebensräume beitragen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Maßnahmen zu treffen, die eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sicherstellen. Im Bereich der umfangreichen Freiflächen der Anlage sollen das Unterlassen der Unterhaltung bis auf Unterbindung von Gehölzaufwuchs, Entwicklungsziele des Artenschutzes unterstützen.

13.2. Wasser und Boden

Es handelt sich um ein ehemaliges Bodenabbaugelände, ein natürliches Bodengefüge ist nicht mehr vorhanden. Die Flächen bleiben mit Ausnahme von einzelnen technischen Nebenanlagen (z.B. Trafos) unversiegelt. Aus diesem Grund ist auch eine Zunahme der Abflussspende nicht zu erwarten.

13.3. Landschaft

Großflächige Solarfreiflächenanlagen besitzen das Potential die Landschaft im Bereich technisch zu überformen. Nördlich, westlich und südwestlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen, südlich und östlich Hecken und Gehölzreihen. Bei einer geplanten Höhe der Anlagen von maximal ca. 2,8 m über Grund und einer vorhandenen Eingrünung der Anlage, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten.

13.4. Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von nationalen Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten. Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

14. FLÄCHEN UND KOSTEN

14.1. Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

Nutzung	Flächen in ha
Geltungsbereich	8,63 ha
Sondergebiet Photovoltaik	7,25 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1,38 ha

14.2. Kosten

Der Samtgemeinde Fredenbeck entstehen durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten. Im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geschlossen.

15. VERWENDETE UNTERLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 zuletzt geändert am 28. Juli 2023.

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 zuletzt geändert a 03. Juli 2023.

EE-Plan GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Auf dem Berge 1“, Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kutenholz. Gemeinde Kutenholz. Vorentwurf. November 2022.

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH (2023): Änderungsantrag zur Bodenabbaugenehmigung 66-2.11 BoA 299. LBP 23.162 Rev. 1 vom 09. August 2023.

Landkreis Stade (2020): Bodenabbau in den Gemarkung Mulsum, Klein Fredenbeck und Kutenholz. Naturschutzamt 67-2.11 BoA 269, 281, 297, 299 vom 15.10.2020

Landkreis Stade (2013): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP, 2013), Stand 08.01.2015, von www.landkreiscelle.de.

Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreises Stade, Neuaufstellung 2014, von www.geoportal.landkreis-stade.de.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017), Neubekanntmachung 2017, Änderungsverordnung 2022, von www.ml.niedersachsen.de.

Samtgemeinde Fredenbeck (2020): Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck seit dem 30.04.2020.

Samtgemeinde Fredenbeck (2022): Neuaufstellung des Landschaftsplans Samtgemeinde Fredenbeck – Beschlussfassung 12/2022.

Samtgemeinde Fredenbeck (2023): Potenzialflächenanalyse „Freiflächen Photovoltaikanlagen“ – Entwurf Stand 15.05.2023. Erstellt durch Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH.